

Beschluss Nr. 541/2023

Schwyz, 22. August 2023 / ju

Motion M 6/23: Gemeinden im Flüchtlingswesen entlasten

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 1. März 2023 haben Kantonsrat Dominik Blunschy und drei Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Gemäss dem kantonalen Migrationsgesetz §8 b) sorgen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und geeigneten Stellen für die Integration der ausländischen Bevölkerung. Im Asylbereich werden die Personen gemäss §12 Abs. 1 und 2 vom Kanton über einen innerkantonalen Verteilschlüssel an die Gemeinden zugewiesen. Das zuständige Amt weist den Gemeinden die jeweiligen Personen zu.

Danach liegt es in der Verantwortung der Gemeinden, Unterkunftsplätze zu organisieren und für die Betreuung zu sorgen. Die steigenden Flüchtlingszahlen aufgrund des Krieges in der Ukraine haben die Gemeinden an ihre Grenzen gebracht bezüglich Organisation und Infrastruktur.

Einige Gemeinden haben zum Beispiel neue Räumlichkeiten dazu gemietet, um dem erhöhten Aufkommen gerecht zu werden. Andere sind noch verzweifelt auf der Suche nach Unterkunftsplätzen.

Nach dem heutigen Migrationsgesetz sowie der Migrationsverordnung haben die Gemeinden die zugeteilten Flüchtlinge zu übernehmen. Der Kanton koordiniert dabei nichts. Weder bei den Unterbringungskapazitäten der Gemeinden noch bei der Betreuung der Flüchtlinge. Die Gemeinden werden allein gelassen. Sie müssen sich selbst helfen. Jede für sich.

Hier ist offensichtlich mehr koordinative Unterstützung durch den Kanton angezeigt. Der Kanton und das Migrationsamt sollen neu eine Koordinationsaufgabe bei der Unterbringung bekommen und zudem bei der Betreuung der Flüchtlinge eine gemeinsame Betreuung unter den Gemeinden organisieren, bzw. koordinieren.

Wir beauftragen deshalb den Regierungsrat, das Migrationsgesetz vom 21. Mai 2008 dahingehend zu ändern, dass der Kanton die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen zwischen den Gemeinden koordiniert.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Der Kanton nimmt bei der Zuweisung der Personen des Asylrechts auf die Gemeinden eine wesentliche Koordinationsfunktion wahr. Bereits in der Beantwortung der Interpellation I 7/22 äusserte sich der Regierungsrat detailliert, wie die Aufgaben der Flüchtlingskoordination der Abteilung Asyl- und Flüchtlingswesen im Amt für Migration ausgestaltet sind (vgl. RRB Nr. 735/2022 Ziffer 2.2.1). So wird beispielsweise bei der Zuweisung berücksichtigt, wie die Gemeinden derzeit im Verteilschlüssel stehen, ob Geburten oder angekündigte Gemeindefwechsel anstehen oder ob Kompensationen angerechnet werden müssen. Zudem wird der vorhandenen Wohnstruktur in der Gemeinde im Zeitpunkt der Zuweisung Rechnung getragen.

Auch bei der Betreuung der Flüchtlinge werden die Gemeinden vom Kanton nicht alleine gelassen. Das Gesetz sieht vor, dass die Integration in den Gemeinden stattfindet und dass der Kanton unterstützend tätig sein kann. Heute kann man von einer weitreichenden kantonalen Unterstützung sprechen und zwar in allen Bereichen der Integration: Einerseits hat der Kanton die vom Verband Schwyzer Gemeinden im Asylwesen (VSGA) organisierten Sprachkurse vollständig übernommen und ausgebaut. Andererseits führt er das vom VSGA initiierte Beschäftigungsangebot für Asylsuchende und Flüchtlinge weiter. Die Ausbildungsangebote wurden mit flankierenden Massnahmen wie Ergänzungsklassen, Klassen im Kompass (Programm zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen) sowie integrativen Brückenangeboten weiter ausgebaut. Schliesslich bietet der Kanton ein stark ausgebautes Job-Coaching an, das nicht nur junge Erwachsene begleitet, sondern auch bei älteren Personen den direkten Eintritt in die Erwerbstätigkeit unterstützt. Heute befindet sich der Kanton Schwyz statistisch sowohl hinsichtlich der Lehrabschlüsse wie auch bei der Erwerbstätigkeit über dem Schweizer Schnitt. Alle diese Programme stehen den Gemeinden kostenlos zur Verfügung (vgl. dazu auch die Antworten auf die Interpellationen I 7/22 [RRB Nr. 735/2022 Ziffer 2.1] und I 18/22 [RRB Nr. 939/2022 Ziff. 2.2.3]).

Die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen ist Sache der Gemeinden. Damit die Gemeinden wissen, in welchem Rahmen sie eine Aufnahme möglich machen müssen, wird der Verteilschlüssel vom Regierungsrat festgelegt (§ 12 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 [MigG, SRSZ 111.200] in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 2. Dezember 2008 [MigV, SRSZ 111.211]). Das Amt für Migration beurteilt die Lage im Asylwesen laufend und legt die Ausnützungsziffern der Maximalzahlen zur Zuweisung fest (§ 14 Abs. 1 MigV). Die Ausnützungsziffer gibt darüber Auskunft, welcher Wohnraum umgehend zur Verfügung gestellt werden muss, und der Verteilschlüssel, welcher Wohnraum mittelfristig vorhanden sein muss. Innerhalb dieser Vorgaben teilt die Asylkoordination den Gemeinden Asylsuchende bevölkerungsproportional zu.

Zudem steht der Kanton den Gemeinden in Unterbringungsfragen beratend und koordinierend zu Seite. In Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 22/22 vom 21. November 2022 zeigte der damalige Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements den Gemeinden im Sinne einer Unterstützung auf, wie die Gemeinden in Bezug auf Unterkunftslösungen am besten auf die hohen Zuweisungen von Personen des Asylwesens reagieren können. So wurde aufgezeigt, welche Instrumente eine Gemeinde in Erwägung ziehen kann, um kurzfristig Unterbringungsplätze zu realisieren. Auch hat

der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements den Gemeinden am 22. Dezember 2022 eine Variantenübersicht zur Unterbringung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen zugestellt. Darin wurden alle gängigen Lösungen zur Unterbringung wie

- private Gastfamilien;
- Mieten von Wohnungen, Kollektivunterkünften, Ferienhäuser und Herbergen, usw.;
- Containerlösungen;
- befristete Umnutzungen von Gewerbe- und Industrieliegenschaften;
- Nutzung von Zivilschutzanlagen;
- gemeindeübergreifende, regionale Lösungen;
- Kauf von Liegenschaften oder kommunalen Kollektivunterkünften;

erörtert. Das Volkswirtschaftsdepartement, das Amt für Migration und die Migrations- und Integrationsverantwortlichen der Gemeinden stehen in einem regen Austausch.

Auch werden die kantonalen Strukturen und Kapazitäten mittels Bereitstellen weiterer temporärer Unterbringungsmöglichkeiten laufend ausgebaut, damit den Gemeinden genügend Zeit bleibt, die Unterbringung weiterer Schutzsuchender vorzubereiten. Zudem ist das Amt für Migration nicht nur um einen steten Ausgleich und eine faire Lastenteilung bemüht, sondern auch um die Harmonisierung und Professionalisierung der Asylsozialhilfe in den Gemeinden.

2.2 Haltung des Regierungsrates

Wie oben dargestellt, wird kantonsseitig viel unternommen, um den Gemeinden bei der Unterbringung der in hohem Masse eintreffenden Personen des Asylwesens zur Seite zu stehen. Die dargestellte Koordinationsfunktion wird im Amt für Migration durch die Abteilungen Asyl- und Flüchtlingswesen und Integration wahrgenommen.

Aus Sicht des Regierungsrates findet zwischen Kanton und Gemeinden bereits eine aktive und funktionierende Koordination statt. Ein weitergehender Koordinationsauftrag im Migrationsgesetz ist weder erforderlich noch zielführend. Vielmehr ist die enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden weiterhin zu pflegen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 6/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber